

Zentrale EU-rechtliche Vorgaben für die künftige Netzentgeltssystematik

Worauf kommt es an?

Fachgespräch § 14a EnWG: Flexibilitäten auf Verteilnetzebene – wo stehen wir, wo wollen wir hin?

Tim Schilderoth

27.09.2023

Agenda

- I. Relevanz
- II. Überblick
- III. Entgeltneiveauregulierung
- IV. Entgeltstruktureregulierung
- V. Fazit

I. Relevanz

C-718/18

I. Relevanz

C-718/18

- ▶ Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 2. September 2021:
- ▶ Die BNetzA ist **vollkommen unabhängig** von Gesetzgebung und Regierung,
- ▶ unter anderem bei der **Netzentgeltregulierung***

II. Überblick

- ▶ Rechtsrahmen ergibt sich insbesondere aus:
 - Art. 59 Energiebinnenmarktrichtlinie
 - Art. 18 Energiebinnenmarktverordnung
 - Art. 15 i. V. m. Anhang 11 Energieeffizienzrichtlinie
- ▶ **Entgeltneuauregulierung**
 - Welche Kosten/Gewinn darf ein Netzbetreiber auf Netzentgelte umlegen?
- ▶ **Entgeltstrukturregulierung**
 - Wie werden diese Netzentgelte auf die Netznutzer*innen verteilt?

III. Entgeltneuausregulierung

- ▶ Zweck: Verhinderung von Monopolpreisen
- ▶ Maßstab: Kosten für Anschluss, Nutzung und Ausbaus eines **effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers***
- ▶ Zusätzlich können Kosten durch Netzentgelte refinanziert werden, die entstehen wegen:
 - Steigerung von Energieeffizienz,
 - (Binnen)Markintegration,
 - Versorgungssicherheit,
 - Forschungstätigkeiten**

III. Entgeltneuregulierung

- ▶ Grenze: Entgelte dürfen "keine damit nicht zusammenhängenden Kosten zur Unterstützung damit nicht zusammenhängender politischer Ziele umfassen"*

IV. Entgeltstrukturregulierung

- ▶ Zweck: Verhinderung von Verzerrungen im Strommarkt durch diskriminierende Netznutzungsentgelte
- ▶ Netzentgeltstrukturregulierung muss:
 - **kostenorientiert (diskriminierungsfrei),***
 - effizienzdienlich** und
 - transparent sein***.

IV. Entgeltstrukturregulierung

- ▶ Grundsatz: Kostenorientiert (diskriminierungsfrei) sind Netzentgelttarife dann, wenn sie
 - die durch Netznutzer*innen
 - jeweils verursachte Kostenstruktur
 - entsprechend ihres Verursachungsgrades abbilden
- ▶ Daraus folgt:
 - Hohe Kostenverursachung bei der Nutzung = hohe Entgelte
 - Niedrige Kostenverursachung bei der Nutzung = niedrige Entgelte
- ▶ Variable Netzentgelte sind Ausdruck dieses Grundsatzes

IV. Fazit

- ▶ Allein EU-Rechtsrahmen maßgeblich für Regulierungsentscheidungen der BNetzA
- ▶ Effizienzorientierte Entgeltneuaufregulierung
- ▶ Kostenorientierte "variabilisierungsfreundliche" Entgeltstrukturregulierung
- ▶ Details und theoretische Herleitung:
 - *Schilderoth*, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht, Das EU-Recht der Netzentgeltregulierung im Stromsektor – Eine Systematik der materiellen Vorgaben, im Erscheinen.

Tim Schilderoth

tim@schilderoth.net

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469